

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 31 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 10 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission.)

1. Die Gemeindegammar von Zürich beschwert sich, daß der Volkz. Rath zwar ihrer Reklamationen in Betreff einiger im Canton Zürich zu veräußern projectierten Güter durch einstweilige Einstellung des Verkaufs günstige Rechnung getragen, allein in Betreff verschiedener Güter im Canton Thurgau solche bey Seite gesetzt und mit der Versteigerung fortgeföhren oder fortzuföhren sich anschicke.

Sie verlangt, daß es Ihnen V. G. belieben möchte, so wie es in Betreff der Güter im Canton Zürich geschehen, die Verkäufe der Güter im Canton Thurgau nach Luth, auf welche sie Anspruch machen zu können glaube, besonders die Schloß- und Lehngüter von Weinselden, Steinegg, Sar, Wryn, Neunforn, Weltenberg und Hütlingen, bis zur Sönderung der Stadtgüter von Zürich vom Staatsgut, wozu alle Materialien bereit liegen, einzustellen und die bereits geschehenen nicht in Kraft erwachsen zu lassen. An die Finanzcommission gewiesen.

4. Die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Dübendorf Distr. Regensdorf Cant. Zürich, bittet um die Bewilligung, ihren abgetheilten Antheil an einer mit verschiedenen Gemeinden gemeinsämlich besessenen Allment, nun auch unter sich vertheilen zu können. An die Finanzcommission gewiesen.

5. B. Stüdtli von Wasserföh Distr. Lichtensteig Et. Sentis, stellt vor: Es sey die Befugniß, Tavernenwirthschaften zu ertheilen, ehemals den Landvögten im Toggenburg zugestanden: Diese Befugniß sey bey der von dem Abt zu St. Gallen freywillig beschehenen Abtretung der Hoheitsrechte an das Volk, von diesem

auf den Landammann (den dießmaligen Regierungstatthalter) übertragen worden, welcher ihm Stüdtli dieses Tavernenrecht ertheilte.

Jetzt wolle ihm dieses Tavernenrecht gezußt werden, und laut eines Schreibens des Ministers des Innern soll dasselbe, ungeachtet es vor dem Gesetz über die Gewerbsfreyheit v. 19. Okt. 1798 rechtmäßig existierte, nicht unter die Kategorie der alten Wirthschaften, die durch den §. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 beyhalten werden, gezählt werden.

Der Petent bittet, bey seinem vor der Revolution erhaltenen Tavernenrecht geschützt zu werden. An die Polizeycommission gewiesen.

6. Georg Dietrich Welter von Frankenhach bey Heilbronn, Kießermeister in Lubonne, bittet um das helverische Bürgerrecht. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Am 8. 9. und 10. März waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 11. März.

Präsident: Huber.

Die in der letztern Sitzung beschlossene Ratifikation des Verkaufs des Schlosses Favagnier Distr. Romont C. Freyburg, wird suspendiert und von dem Volkz. Rath über die Anzeige einer neuen angekündigten Steigerung desselben, Auskunft durch folgende Botschaft begehrt:

B. Volkz. Räthe! Aus Anlaß der heutigen zweyten Verlesung des bereits in der Sitzung vom 7ten dieß von dem G. R. abgefaßten Dekrets, zu Genehmigung des Verkaufs der Schloßgüter von Favagnier, Distr. Romont, Cant. Freyburg, ist dem Rathe bemerkt worden, daß von Ihnen V. B. R. seit der Einsendung dieses Verkaufsvorschlags eine neue Steigerung veranstaltet worden sey. Da nun weder der Finanzcommis-

son noch dem G. R. hievon eine amtliche Anzeige zu gekommen ist, dieses aber dennoch seinen Entschluß anders bestimmen könnte; so werden Sie B. V. R. andurch eingeladen, ihm gefällige Auskunft ertheilen zu wollen, was es mit dieser neuen Versteigerung der Farvagniergüter für eine Bewandniß habe, und was für ein Resultat davon zu erwarten oder bereits herausgekommen sey.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und derselbe hierauf eingeladen, die Petition der Municipalität Bern selbst, dem Rath einzusenden:

B. G. Die Municipalität von Bern stellt dem Vollz. Rathe vor, daß sie zur Bestreitung ihrer mancherfaltigen Auslagen, wovon sich nur die Kosten für Schul- Polizey- Illumination- Feuer- und Bauanstalten, für Straßen, Brunnen, Stadtbach u. jährlich auf 50,000 Fr. belaufen, zu einer neuen Gemeindeganlage sich gezwungen sehe, und bittet die Regierung zu entscheiden, ob hiezu nicht auch verhältnißmäßig von dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Angestellten in den Bureaux, bengetragen werden soll?

So bestimmt auch die Gesetze vom 17. Winterm. 1798 und vom 13. und 15. Hornung 1799 seyn mögen, welche verordnen, daß jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältnisse wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen soll, die für öffentliche Anstalten auferlegt werden müssen: so wenig ist in demselben die Frage beantwortet, ob die Mitglieder der obersten Gewalten als wirkliche Einwohner von der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, anzusehen, und als solche zu Gemeindeg. Steuern verpflichtet seyen? Ohne Zweifel kommt Ihnen B. G. die Entscheidung dieser Frage zu; von ihr hängt es ab, ob und was zu Gunsten der Municipalität Bern verfügt werden soll. Der Vollz. Rath ladet Sie ein, dieselbe Ihrer Berathung zu unterziehen.

Die Discussion über die Verurtheilung losgesprochener Verbrecher zu den Prozeßkosten wird fortgesetzt.

Der Rath nimt den Grundsatz des Gutachtens der Minorität an (S. N. 287), und weist den Gegenstand an die Commission zurück.

Nach dem Antrag der Finanzcommission wird der Verkauf des Stück Landes, der Rosenbifang genannt, Distr. Olten, C. Solothurn, ratificirt. (S. S. 1201.)

Das Gutachten der Municipalitätscommission über einen Bevogungsfall im C. Freyburg (S. S. 1201, 2) wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cansleytisch gelegt wird:

B. G. Ihr habet Eurer Commission des öffentlichen Unterrichts eine am 21. Febr. dem gesetzg. Rathe vorgelegte Zuschrift der Decane und Pfarrer der 5 Classen des ehemaligen Waadtlandes zur Berichterstattung überwiesen.

Die Geistlichkeit des Cant. Leman erklärt in dieser Zuschrift, daß sie mit Hochachtung und mit Zutrauen in Euren Schooß B. G. bange Besorgnisse über die Gefahren, die der Religion drohen, niederlege. ... Genau und innig sey mit der Erhaltung der Religion, die anständige und richtige Bezahlung ihrer Diener verbunden. ... Es sey von der äußersten Dringlichkeit, daß Maßregeln ergriffen werden, welche das Schicksal der Religion und ihrer Diener in unserm Vaterlande für ein und allemal bestimmen und sichern können.

Die Zuschrift bezeugt weiter, es sey die gesamte Geistlichkeit des Cantons Leman, für mehr als ein Jahr, ihrer sehr mäßigen und nur eben für einen anständigen Unterhalt hinreichenden Einkünfte, im Rückstand: und das zu einer Zeit, wo so viele außerordentliche Lasten und Ausgaben, die Geistlichen nicht minder als andere Bürgerklassen drücken.

Die Ursachen dieser Entblößung der Geistlichkeit findet die Zuschrift: 1) in der Scheidungsmauer, die man zwischen Religion und Politik, in Folge neuerer Grundsätze seit der Revolution auführte; 2) darin daß geistliche Güter und Stiftungen als veräußerliche Nationalgüter angesehen werden und auch wirklich zum Theil seyen veräußert worden; 3) in der Aufhebung der Lebenden und Grundzins. ... Man grub auf diese Weise die Quellen ab, die zur Erhaltung des Cultus und auch zur Armenpflege bestimmt waren. Man versprach Entschädigung für Alles, aber man fand sich außer Stand das Versprechen zu halten.

Dies ist die Lage der Gegenwart; die Zukunft läßt nichts besseres hoffen, zumal eben jetzt neue Verkäufe von Nationalgütern vor sich gehen, und das Vermögen der Nation dadurch immer mehr geschwächt wird.

Die Folge von all' diesem, wird der nahe und unvermeidliche Zerfall der Religion seyn: denn bald werden sich keine Diener derselben mehr finden. ... Der theologische Hörsaal in Lausanne zählt gegenwärtig 8 einzige Studierende, — während im J. 1766, als deren nicht mehr als 50 sich fanden, man den Ursachen einer so gering geachteten Zahl ernstlich nachspürte.

An diese Auseinandersetzung der Ursachen und des

Folgen des Uebels, schliessen sich endlich die Vorschläge der Mittel an, welche demselben zu steuern vermöchten. . . . Um das Schicksal der Religion und ihrer Diener in Helvetien fest zu gründen . . . sollet Ihr B. G. 1) euch unverzüglich, eben so freymüthig als unzweydeutig, zu Gunsten der christlichen Religion erklären; als die durch ganz Helvetien in ihren beyden Bekenntnissen, dem catholischen und dem protestantischen, künfftig wie vormals anerkannt, bekannt, unterstützt und von Staatswegen bezahlt werden soll. Ihr sollet 2) zur Unterhaltung des Cultus, der Schulen und geistlichen Seminarien, wirkliche und hinlängliche Fonds anssetzen und dieselben als unveräusserlich erklären, und dadurch den Dienern der Religion ihr gewisses und regelmäßiges Einkommen zusichern: Zusicherung, welche allein im Stande ist, fähige Jünglinge aufzumuntern, sich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, daß diejenigen Specialfonds, welche zu Gunsten einzelner Pfarrenen u. s. w. vorhanden waren und seit der Revolution mit dem allgemeinen Nationalgut vermischt worden, wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, mit Capital sowohl als Interessen zurückgestellt werden.

Am Schlusse der Zuschrift findet sich endlich einerseits, eine feyerliche Verwahrung und Protestation, gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräußerung geistlicher Güter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der vollkommensten Reinheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions-, und Vaterlandsliebe der Bittsteller.

Aus dieser treuen Darstellung des wesentlichen Inhaltes der lemanischen Zuschrift, erschet Ihr B. G., daß der Hauptgegenstand derselben die ökonomische Lage der Geistlichkeit betrifft, deren beklagenswerther Zustand so oft schon in unsrer Mitte geschildert ward, dem abzuhelfen Ihr so oft schon als eure heilige Pflicht anerkanntet, und — freylich bisdahin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Ganz eigentlich habt Ihr B. G. mit der Vorberathung dieses Geschäftes vor mehrern Monaten eure Finanzcommission beauftragt: ein erster Bericht darüber, welchen Ihr von ihr empfanget, hatte eine Verfügung über die Verwendung der vorjährigen Grundzinse zur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Ansicht und derjenigen eurer Commission, für die Deckung des vorhandenen gegenwärtigen Bedürfnisses und der nicht minder dringenden Rückstände, ein ganz unhinlängliches Hülfsmittel ist. (Die Forts. folgt)

Kleine Schriften.

1. Einheits- und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell. — Unterz. Joh. Georg Knuß, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801. 8. S. 8.
2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Von Joh. Georg Knuß, Pfarrer in Trogen, den 2ten Merz 1801. 8. S. 36.
3. Ueber Haß gegen die gewesenen Hauptstädte in ehemaligen Schweizer Cantonen. Unterz. Joh. Georg Knuß, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.
4. Rechtfertigung einer Schrift: „Einheit und Föderationsbegierde“ dem Bürger Justizminister bey der helvetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knuß, Pfarrer in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. S. 4.

„Als Verkündiger der Lehre Jesu, als Pfarrer, als Mitglied der menschlichen Gesellschaft“ — dieses sind des Vf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister „ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unfriede oder Unruhen zu erwecken beabsichtigen möchte.“

„Der Friede — so fährt er fort — von Lunenville räumt dem Volk in der Schweiz das Vermögen ein, sich jede beliebige Verfassung zu geben. Das Volk besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider das Einheitsystem. — Auch ich bin ein Theilchen eines dieser das Volk ausmachenden Theilen u. s. w.“ Wenn man etwa nach dieser Erklärung geneigt seyn sollte, dem Vf. für einen bescheidenen Mann zu halten, der nichts weiter verlangt, als seine individuelle Meynung vorzutragen, so beliebe man erst etwas weiter zu lesen. Einige Zeilen nachher sagt dieser Verkündiger der Lehre Jesu: „Aus dem Theil des Schweizerischen Volkes, der seit zwey Jahrhunderten Appenzell auserodische Volk hieß, und jetzt gegen 40,000 Seelen enthält, ist kein einziger Mann bey der Regierung in Bern angestellt, der sich etwa mit Theilnahme und Ansehen über die Gesinnungen dieses Volkes äussern möchte; ich kante die öffentliche Meynung im Appenzellerland; und ich behauptete: gegen 10000 Mann werden in ihre alte freye Verfassung, ohne andern grossen oder kleinen Volkstheilen etwas einzureden, gerne zurück kehren.“